

Der halbe Stern e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Der halbe Stern e.V.

Er hat seinen Sitz in Köln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

Der Verein „der halbe Stern“ dient den Personen, die - obgleich dem Judentum fernstehend, christlich oder religionslos - das NS-System als „Volljuden“, „jüdische Mischlinge“ und deren nichtjüdische Ehepartnerinnen und Ehepartner als „jüdisch versippt“ stigmatisierte.

Deshalb setzt sich der Verein "der halbe Stern" das Ziel,

- an die Verfolgten jüdischer Herkunft, die aufgrund des antisemitischen Rassewahns entrechtet, bedroht, verfolgt, ermordet wurden, zu erinnern.
- dafür Sorge zu tragen, daß diese Erinnerungen wachgehalten und überliefert werden.
- den Überlebenden, ihren Familien, den jüdischen Vorfahren und Nachkommen gerecht zu werden.
- politisch wach allen Tendenzen und Bestrebungen des Antisemitismus und Rassismus aktiv entgegenzutreten.
- theologisch begründet jedweder Judenmission entgegenzuwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Initiierung und Durchführung von Erinnerungs- und Gedenkprojekten auf lokaler und regionaler Ebene in Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden der christlichen Konfessionen und mit Städten und Kommunen
- die Initiierung und Durchführung von Projekten der Altenhilfe für Betroffene der benannten Verfolgtenengruppe
- Dokumentation und wissenschaftliche Begleitung der Vereinsarbeit, v.a. der Projekte
- Zusammenarbeit mit jüdischen Gemeinden
- Förderung des Dialogs mit den christlichen Kirchen
- Förderung des Dialogs mit islamischen Organisationen
- Förderung des Dialogs mit den Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichem / bürgerschaftlichem Engagement, das die Vereinszwecke unterstützt und fördert
- Beratung in Entschädigungsfragen und in Fragen der Recherche der familialen Herkunft
- Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Information
- Arbeit mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen
- Vorträge, Seminare, workshops
- Initiierung und Durchführung von Projekten der Thematik „Zweite Generation“ und des „transgenerationellen Arbeitens“
- und sonstige den Vereinszwecken dienende Aktivitäten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zulässig sind der Ersatz nachgewiesener Auslagen sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das NS-Dokumentationszentrum der Stadt Köln / EL-DE-Haus, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und korporative Mitglieder sein.

Korporative Mitglieder können Unternehmen, Behörden, Körperschaften oder ähnliche Organisationen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sein.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im voraus zu entrichten.

Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise die Freistellung von Beitragszahlungen beschließen oder einen anderen Zahlungsmodus einräumen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied, sei es persönlich oder korporativ, hat das Recht, mit einer Stimme stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Beschlussfassung über die Beitrags- und Umlagenhöhe
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die anwesenden Mitglieder beschließen über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Versammlungsleiters / in. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene angesehen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinn von § 26 BGB durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der amtierenden Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine mögliche Abwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, einen / eine Geschäftsführer/ in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann das Institut der Fördermitgliedschaft einführen. Fördermitglieder sind nicht Mitglieder i. S. des § 4 der Satzung.

§ 8 Beirat

Ein Beirat wird gebildet. Dieser hat beratende Funktion. Mögliche Mitglieder werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser berufen.

§ 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen/ eine Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bzw. Änderungen der Vereinszwecke bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Die genannten Änderungsvorhaben müssen als Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Köln, den 17.02.07
durch Mitgliederbeschluß
geänderte Fassung vom
03.09.2007
geänderte Fassung vom
13.11.2010

* Eintragung ins Vereinsregister unter:
Nordrhein-Westfalen **Köln VR 15333**
Quelle: <https://www.handelsregister.de>